

BESCHLUSS B-181/2020

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Chemnitz (Entwässerungssatzung)

Gremium: Stadtrat

14.10.2020

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz beschließt die 4. Satzung zur Änderung Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Chemnitz (Entwässerungssatzung) wie folgt:

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Chemnitz (Entwässerungssatzung) vom

Auf Grund des § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.07.2013 (SächsGVBl. 503), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.07.2016 (SächsGVBl. 287) und der §§ 4, 14, 124 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.07.2019 (SächsGVBl. 542) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 05.04.2019 (SächsGVBl. 245), hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am 14.10.2020 mit Beschluss Nr. B-181/2020 beschlossen, die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Chemnitz (Entwässerungssatzung) vom 20.10.2010, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Chemnitz (Entwässerungssatzung) vom 06.11.2018, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 47 vom 23.11.2018, wie folgt zu ändern:

§ 1 (Änderungsbestimmungen)

1. Der § 1 Abs. (2) (Öffentliche Einrichtung) wird neu gefasst:

„Als angefallen gilt Abwasser, wenn es direkt über eine Grundstücksentwässerungsanlage oder direkt in die öffentlichen Abwasseranlagen oder ein Gewässer gelangt oder in abflusslosen Gruben, Kleinkläranlagen oder Containeranlagen gesammelt wird oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.“

2. Der § 2 Nr. 10. (dezentrale Abwasserbeseitigung) wird neu gefasst:

„10. dezentrale Abwasserbeseitigung

Die dezentrale Abwasserbeseitigung umfasst die Sammlung, Abfuhr und Beseitigung des Inhaltes von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sowie die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung dieser Anlagen.“

3. Der § 2 Nr. 20a. wird neu eingefügt:

„20a. Containeranlagen

Dabei handelt es sich um mobile Anlagen (bspw. WC-Container, Sanitärcontainer), die geeignet sind, vorübergehend Schmutzwasser zu sammeln und dezentral entsorgt werden können. Containeranlagen sind keine Anlagen der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung.“

4. Der § 3 Abs. (5) Satz 2 (Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung) wird neu gefasst:

„Der Anschlussberechtigte hat Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus Grundstücksentwässerungsanlagen gem. § 2 Nr. 18 bis 20 oder Containeranlagen nach § 2 Nr. 20a durch den ASR entsorgen zu lassen (Benutzungszwang).“

5. Der § 3 Abs. (6) (Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung) wird neu gefasst:

„Bei erschlossenen Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt nicht oder noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können, kann der Anschlussberechtigte den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand - nach Abzug eines Eigenanteils des ESC - übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Der ESC erstellt dazu auf Kosten des Anschlussberechtigten eine Kostenschätzung. Einzelheiten, insbesondere die Frage zur Höhe des Eigenanteils, werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem ESC und dem Anschlussberechtigten geregelt.“

6. Der § 3 Abs. (7) (Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung) wird neu eingefügt:

„Soweit ein Grundstück nicht im Sinne des Baugesetzbuches erschlossen ist, gilt Absatz (6) mit der Maßgabe, dass der ESC einen Eigenanteil nicht übernimmt.“

7. Der bisherige § 3 Abs. (7) (Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung) wird neu der Abs. (8).

8. Der § 5 Satz 2 (Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang) wird neu gefasst:

„Der Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist hinsichtlich des Anschlusses an die öffentlichen Abwasseranlagen bei **eins** und hinsichtlich des Anschlusses an die dezentrale Abwasserbeseitigung bei dem ESC jeweils schriftlich oder elektronisch einzureichen.“

9. Der § 6 Abs. (4) Satz 1 (Allgemeine Ausschlüsse, Einleitbedingungen) wird neu gefasst:

„Der ESC kann im Einzelfall auf Antrag, der schriftlich oder elektronisch zu stellen ist, Ausnahmen von den Bestimmungen in (1) bis (3) zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuelle Mehrkosten übernimmt.“

10. Der § 7 Abs. (6) Satz 2 (Einleitbeschränkungen) wird neu gefasst:

„Ausnahmen können nach den näheren Bestimmungen dieser Satzung und unter Beachtung der wasserrechtlichen Bestimmungen, wenn eine unmittelbare Rückführung in das Grundwasser oder ein oberirdisches Gewässer rechtlich und tatsächlich nicht möglich ist, auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Anschlussberechtigten vom ESC schriftlich genehmigt werden.“

11. Der § 7 Abs. (6) Satz 3 (Einleitbeschränkungen) wird neu gefasst:

„Der ESC kann die schriftliche Genehmigung unter Bedingungen oder Auflagen, auch nachträglich, erteilen.“

12. Der § 9 Abs. (2) (Genehmigungen) wird neu gefasst:

„Der Antrag auf Genehmigung ist schriftlich oder elektronisch bei **eins** einzureichen.“

13. Der § 9 Abs. (3) 1. HS (Genehmigungen) wird neu gefasst:

„Der Antrag muss mindestens enthalten:“

14. Der § 9 Abs. (4) (Genehmigungen) wird neu gefasst:

„Dem Antrag sind Anlagen digital oder in Papierform beizufügen:

1. ein mit einem Nordpfeil versehener Lageplan des anzuschließenden Grundstücks (Auszug aus den städtischen Bestandsplänen). Dieser Auszug aus dem Bestandsplan wird von **eins** auf Antrag zur Verfügung gestellt.
2. ein aktueller Entwässerungsplan im Maßstab 1 : 100 oder 1 : 250 mit Darstellung bestehender oder geplanter Bauwerke und der Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser für das gesamte Grundstück mit Angaben zu Deckel- und Sohlhöhen der Grundstücksentwässerungsanlagen,
3. für jedes Bauwerk ein Grundleitungsplan des Kellers im Maßstab 1 : 100 oder 1 : 50 mit Außenanlagen, soweit diese zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen notwendig sind gemäß den a. a. R. d. T., insbesondere DIN 1986, DIN EN 12056, DIN EN 752,
4. für jedes Bauwerk ein Schnittplan im Maßstab 1 : 100 oder 1 : 50 durch die Fallrohre, die Entlüftungsleitungen und das Grundstück in der Richtung des Hauptabflussrohres gemäß den a. a. R. d. T. insbesondere DIN 1986, DIN EN 12056, DIN EN 752. In ihm müssen die Höhenangaben für den Straßenkanal, den Anschlusskanal, die Kellersohle und das Gelände in m über HN enthalten sein,
5. eine Berechnung der Rohrdurchmesser gemäß den a. a. R. d. T., insbesondere DIN 1986, DIN EN 12056, DIN EN 752 für Mehrfamilienwohnhäuser und gewerbliche bzw. industriell genutzte Grundstücke,
6. eine Baubeschreibung für die Entwässerungsanlage.

Sämtliche Antragsunterlagen sind von dem Anschlussberechtigten zu unterschreiben. In den Zeichnungen sind darzustellen:

- a) bestehende Anlagen = grau
- b) geplante Anlagen = rot
- c) abzubrechende Anlagen = gelb

Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.“

15. Der § 11 Abs. (3) Satz 2 (Herstellung des Anschlusses und Außerbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen) wird neu gefasst:

„Grundstücksentwässerungsanlagen gem. § 2 Nr. 18 bis 20 sind durch den ASR endreinigen (leeren und spülen) zu lassen und durch den Anschlussberechtigten unverzüglich schriftlich oder elektronisch beim ESC abzumelden.“

16. Der § 11 Abs. (5) (Herstellung des Anschlusses und Außerbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen) wird neu gefasst:

„Die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage bzw. deren Änderung sind **eins** spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.“

17. Der § 14 (Betrieb von Kleinkläranlagen sowie Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhaltes aus abflusslosen Gruben sowie Sanitärcontainern) wird in der Überschrift neu gefasst:

„§ 14

Betrieb von Kleinkläranlagen sowie Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhaltes aus abflusslosen Gruben sowie Containeranlagen“

18. Der § 14 Abs. (6) Satz 3 (Betrieb von Kleinkläranlagen sowie Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhaltes aus abflusslosen Gruben sowie Sanitärcontainern) wird neu gefasst:

„Fest installierte Entsorgungsleitungen sollen durch den ESC gefordert werden, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 oder 2 nicht oder nicht dauernd gewährleistet werden können.“

19. Der § 14 Abs. (8) (Betrieb von Kleinkläranlagen sowie Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhaltes aus abflusslosen Gruben sowie Sanitärcontainern) entfällt.

20. Der § 18 Abs. (3) (Zutrittsrecht, Auskunftspflicht, Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen) wird neu gefasst:

„Der Anschlussberechtigte hat **eins** oder dem ESC innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung einen Übersichtsplan der gesamten Grundstücksentwässerungsanlage, im Regelfall im Maßstab 1 : 500, nach dem neuesten Stand mit Angabe der geforderten Daten, wie der Kanalprofile, der Sohliefen aller zugehörigen Bauwerke der entwässerten und nicht entwässerten Flächen und sonstigen Entwässerungsanlagen digital oder in Papierform vorzulegen.“

21. Der § 24 Abs. (1) Nr. 3 (Ordnungswidrigkeiten) wird neu gefasst:

„§ 3 (5) den Schlamm aus Kläranlagen und/oder den Inhalt aus abflusslosen Gruben und/ oder Containeranlagen nicht ordnungsgemäß durch den ASR entsorgen lässt,“

22. Der § 24 Abs. (1) Nr. 20 (Ordnungswidrigkeiten) wird neu gefasst:

„§ 11 (3) und (4) die Abmeldung nach erfolgter Endreinigung an den ESC nicht unverzüglich vornimmt,“

23. Der § 24 Abs. (1) Nr. 38 (Ordnungswidrigkeiten) wird neu gefasst:

„§ 18 (3) der Aufforderung **eins** oder des ESC nicht nachkommt,“

24. Der § 25 (Unklare Rechtsverhältnisse) wird neu gefasst:

„Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz – VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.03.1994 (BGBl. I, S. 709) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.07.2009 (BGBl. I S. 1688).“

25. In der Anlage 2 zu § 14 (4) und (6) Pkt. 2. wird der zweite Spiegelstrich neu gefasst:

„- Bei abflusslosen Gruben ist in Absprache mit dem ESC eine Hausanschlussstelle zu installieren, soweit die Voraussetzungen nach § 14 Abs. (6) Satz 3 vorliegen. Die Hausanschlussstelle ist eine vakuumdichte Rohrleitung (saug- und druckbeständig) mit einem Anschlusssteil (System Perrot, DN 80 oder 100). Die Anschlussstelle muss jederzeit zugänglich sein. Das Anschlusssteil zum Ankoppeln des Saugschlauches ist ca. 60 cm waagrecht über Oberkante Gelände anzubringen.“

26. In der Anlage 2 zu § 14 (4) und (6) Pkt. 2. wird ein sechster Spiegelstrich neu eingefügt:

„- Ausnahmen vom Mindestvolumen und/ oder Entsorgungszyklus sind in Absprache mit dem ESC für bestehende abflusslose Gruben in Kleingärten, die unter die Begriffsbestimmung von § 1 Abs. 1 Bundeskleingartengesetz fallen, möglich.“

27. Die Anlage 2 zu § 14 (4) und (6) Pkt. 3. Satz 3 wird neu gefasst:

„Änderungen des Entsorgungszyklus sind beim ESC unter Angabe der Gründe schriftlich oder elektronisch zu beantragen.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Chemnitz, den

(Dienstsiegel)

